

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 163/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Gewerkschaft E [REDACTED] W [REDACTED],
vertreten durch den Grubenvorstand Alfred C. Schneider Paas,
Vorsitzender, Hans L [REDACTED], Stellvertreter des Vorsitzenden,
Arno M. Schneider P [REDACTED], I [REDACTED] str. [REDACTED], L [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

S [REDACTED]-S [REDACTED]'sche F [REDACTED] - Gemein-
nützige Stiftung - gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
dieser gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Oberstadtdirektor H [REDACTED] und Fabrikant Paul W [REDACTED],
O [REDACTED], D [REDACTED] 1,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Boujong, Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg
und Dr. Werp
am 27. September 1984
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm vom 29. August 1983
- 8 U 304/82 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 1.000.000 DM

G r ü n d e

Die Revision verspricht keine Aussicht auf Erfolg,
weil jedenfalls die 2. Hilfsbegründung des Berufungsur-
teils (S. 19 ff. zu III) der revisionsrechtlichen Nach-
prüfung standhält. Insoweit hat die Sache auch keine grund-
sätzliche Bedeutung, da die entscheidungserheblichen
Rechtsfragen durch das im ersten Revisionsrechtszug er-
gangene Senatsurteil BGHZ 84, 209 geklärt sind und es
sich zudem bei der bergrechtlichen Gewerkschaft um ein
Rechtsinstitut handelt, das grundsätzlich nur noch bis
zum 1. Januar 1986 besteht (vgl. §§ 163 - 165 BBergG).

Das Berufungsgericht hat rechtsbedenkenfrei ausgeführt, daß die 50 Kuxe der L-~~XXXXX~~-Werke bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt werden durften (BGHZ 84, 209, 222), weil diese für Rechnung der Beklagten gehalten wurden (§ 136 Abs. 2, 3. Altern., AktG aF analog). Das Berufungsgericht ist hierbei von zutreffenden Rechtsgrundsätzen ausgegangen. Es hat auch die tatsächlichen Voraussetzungen für die entsprechende Anwendung des § 136 Abs. 2, 3. Altern., AktG aF verfahrensfehlerfrei festgestellt.

Das Berufungsgericht hat die vorliegenden schriftlichen Unterlagen (Verträge über stille Gesellschaften, Urkunden betr. die Übertragung von Kuxen, Schriftwechsel usw.) sorgfältig ausgewertet. Seine Würdigung ist nicht nur möglich, sondern auch naheliegend. Wenn die Revision diese Beurteilung als spekulativ bezeichnet, so begibt sie sich auf das ihr verschlossene Gebiet der tatrichterlichen Würdigung. Für seine Beurteilung bedurfte das Berufungsgericht keiner besonderen Sachkunde. Daß das Berufungsgericht die von der Klägerin angebotenen Zeugen nicht vernommen hat, beschwert die Beklagte nicht. Die Revision zeigt nicht auf, daß Beweisantritte der Beklagten übergangen seien.

Erfolglos rügt die Revision auch, daß das Berufungsgericht den rechtlichen Hinweisen für die weitere Sachbehandlung im Senatsurteil vom 27. Mai 1982 nicht gefolgt sei. Der erkennende Senat hat dort zwar darauf hingewiesen, daß die Klägerin die Darlegungslast für ihre Anfechtungsklage trägt (BGHZ 84, 209, 222). Er hat aber hinzugefügt, daß die Klägerin unter Beweisantritt vorgetragen hat, 96 Kuxe gehörten fünf anderen Firmen für Rechnung der Beklagten (UA S. 22, insoweit nicht in



BGHZ abgedruckt). Die erst in der Revisionsinstanz eingereichten Unterlagen, auf die sich das Berufungsgericht jetzt stützt, konnte der Senat seinerzeit nicht berücksichtigen. Das Berufungsgericht war daher durch die Ausführungen des Senats nicht gehindert, schon auf Grund dieser Unterlagen ohne weitere Beweiserhebungen zu dem Ergebnis zu gelangen, die L[REDACTED]-Werke hielten 50 Kuxe für Rechnung der Beklagten.

Es begegnet auch keinen rechtlichen Bedenken, daß das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, trotz der förmlichen Aufhebung des § 3 Abs. 1 des Vertrages über eine stille Gesellschaft mit den L[REDACTED]-Werken sei diese Regelung noch praktiziert worden. Hierfür hat das Berufungsgericht eine Reihe von Indizien angeführt, die für seine Beurteilung sprechen. Ebensowenig kann aus Rechtsgründen beanstandet werden, daß das Berufungsgericht unter den gegebenen Umständen angenommen hat, es sei Aufgabe der Beklagten gewesen, im einzelnen darzulegen und unter Beweis zu stellen, daß die L[REDACTED]-Werke tatsächlich eigenverantwortlich über die Abgabe der Stimmen befinden und ihre Entschließung auch durchführen konnten. Dem steht nicht entgegen, daß grundsätzlich die Klägerin die Darlegungs- und Beweislast trifft (s. oben). Sie ist ihrer Darlegungspflicht nachgekommen. Weiterer Vortrag kann von ihr nicht verlangt werden, da die Klägerin keinen näheren Einblick in die Beziehungen der Beklagten zu den L[REDACTED]-Werken hat. Auf diesen - vom Berufungsgericht aufgegriffenen - Gesichtspunkt hatte schon der erkennende Senat

(UA S. 21 unten) hingewiesen. Bei dieser Sachlage war das Berufungsgericht auch nicht gehalten, der Beklagten Hinweise nach § 139 ZPO zu geben, zumal in der mündlichen Verhandlung eine ausführliche Erörterung der Problematik stattgefunden hatte.

Krohn

Boujong

Engelhardt

Halstenberg

Werp